

Lehnung an römischen Sprachgebrauch mit calumniose bezeichnet, lag eine Ehrverletzung.¹⁾ Als Brüche sind in Fall 1, der 3. T. wörtlich mit c. 28 übereinstimmt, wie dort im Urteil 2 Talente bestimmt. In dem Zusatz zu c. 28, der teilweise abweicht, ist eine Summe offengelassen und angemessene emenda angeordnet.

Gleichzeitig mit der Anschuldigung hat der Beschuldigte, der vermutlich Kläger in einem anderen Fall ist, Beweis durch Zweikampf angeboten.²⁾ Dabei ist es für die Beurteilung gleichgültig, ob dies Angebot vor Gericht geschah, oder wie der ungeschickt eingefügte Zusatz in Fall 1, den c. 28 nicht hat, sagt, außerhalb aber mit Überführung vor Gericht. Der Zweikampf als Beweismittel im mittelalterlichen Prozeß verschwindet allmählich Ende des 14. Jahrhunderts aus dem ordentlichen Verfahren.³⁾ Trotz Widerstandes der Kirche hatte er sich behauptet, und es bedurfte erst wiederholter weltlicher Gesetzgebung ihn zu unterbinden. Die wichtigste reichsrechtliche Regelung, die ihn verbot, erfolgte unter Kaiser Rudolf 1290, mit der dann in der Folge landesherrliche Privilegien, besonders für die Städte, zusammenhängen.⁴⁾ Der Zweikampf kommt zwar noch vor, wie das auch in Brünn zu sehen ist, aber es steht im Belieben des Gegners, ihn anzunehmen c. (185)¹⁾; später wird die Herausforderung dazu, wie in vielen Rechten, bestraft cc. 27, 28. Nach Fall 1 hat der Täter dafür 4 Mark Brüche zu leisten, was dem Zusatz in c. 28 entspricht, aber nicht seinem Urteil, das drei Talente vorschreibt. Ist der Täter zahlungsunfähig, muß er nach c. 28, Zusatz, dafür 6 Wochen Gefängnis verbüßen, wovon aber hier in Fall 1 nicht die Rede ist. In Fall 10 bietet ebenfalls der Beklagte den Zweikampf als Beweis an, mit der formelhaften Wendung corpore, gladio et manu. Der Wortlaut der Entscheidung in Fall 10 stimmt ziemlich genau mit c. 27 überein. Es ist dabei nicht von Brüche die Rede, sondern von der Unzulänglichkeit des Beweisangebotes. Der Gegner braucht darauf gar nicht zu antworten, auch der Richter soll nicht darauf

¹⁾ Hs, Strafrecht 2, 136 ff.

²⁾ Zweikampf ist hauptsächlich klägerisches Beweismittel, Löning, Reinigungseid 50; wie auch Brünn c. 28 deutlich zeigt.

³⁾ H. Sehr, Der Zweikampf (1908) 14; S. W. Unger, Der gerichtliche Zweikampf bei den germanischen Völkern (1847) 64.

⁴⁾ v. Kries, Beweis 86 ff.